

Städt. Bibliothek "B. Partenio" Spilimbergo
AUSZUG AUS DER ORDNUNG
(abgestimmt durch Ratsbeschluss Nr. 74 vom 24.09.2004)

Art.17
Heimverleih

Alle Bürger können leihweise für zuhause Buch- und Dokumentenmaterial aus dem Besitz der Bibliothek sowie aus interbibliothekarischem Verleih erhalten.

Der Heimverleih von Büchern und Dokumenten aus dem Besitz der Bibliothek wird nach vorheriger Einschreibung in den Verleih genehmigt.

Den im Verleih Eingeschriebenen wird eine Karte ausgehändigt, die sie jeweils für den Heimverleih von Büchern oder Dokumenten der Bibliothek vorweisen.

Die Karte ist persönlich und gilt unbefristet. Der Besitzer ist gehalten, sie sorgfältig aufzubewahren und der Bibliothek unverzüglich Veränderungen der zum Zeitpunkt der Kartenausstellung erklärten Daten mitzuteilen.

Für die Aushändigung der persönlichen Karte hat der Benutzer den Angestellten ein Erkennungsdokument vorzuzeigen und den Beitrag von € 2,50 als Unkostenausgleich zu entrichten. Die Angestellten der Bibliothek können Duplikate der abhanden gekommenen Karte gegen Entrichtung von € 2,50 [...] als Unkostenausgleich bewilligen.

Es wird der Verleih von bis zu 5 Werken für einen Höchstzeitraum von 30 Tagen gewährt.

Es wird die Verlängerung der Verleihdauer für einen weiteren Zeitraum von 30 Tagen gewährt. Ein verliehenes Buch kann nach Ablauf von mindestens 20 Tagen ab Erstverleih verlängert werden. Die Verlängerung kann einmal erfolgen.

Kataloge von laufenden Ausstellungen: von den Angestellten zu bestimmende aktuelle Repertorien und spezielles bibliographisches Material können für einen auf 10 Tage beschränkten, nicht verlängerbaren Zeitraum verliehen werden.

Ein Benutzer kann eine DVD auf einmal ausleihen.

Videocassetten, CD-rom, DVD und übriges Multimedia-Material können für 10 (zehn) Tage, nicht verlängerbar, verliehen werden.

Der Verleih von Multimedia-Material, wie Monographie-Beilagen, Magazine o.a. erfolgt für denselben Zeitraum wie für das Material, dem es beigefügt ist.

Ebenso wird der Verleih von Zeitschriften gewährt, ausgenommen die letzte Nummer. Der Verleih von Zeitschriften ist auf 10 Tage, verlängerbar auf weitere 10 [...] Tage beschränkt.

Die Anzahl der verliehenen Werke kann aus belegten Gründen erhöht werden. Spezielle Benutzerkategorien, wie Lehrer und Erzieher allgemein, können den Verleih von mehr Werken für einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, was von Mal zu Mal mit den Angestellten zu vereinbaren ist.

Werke, die zum Zeitpunkt der Anfrage bereits verliehen sind, können vorgemerkt werden.

Bei Rückgabe des verliehenen Werks wird dem Benutzer eine Bescheinigung der erfolgten Rückgabe ausgehändigt, die der Benutzer für die 3 (drei) Folgemonate aufzubewahren hat.

Art.18
Strafgebühren

Derjenige Benutzer, der Bücher und übrige Dokumente verspätet zurück gibt, hat eine Strafgebühr von €0,10 (zehn Cents) pro Verzugstag zu entrichten. In der Berechnung des Verzugs werden die Tage, an denen die Bibliothek schließt, nicht gezählt.

Art 19

In regelmäßigen Zeitabständen überprüfen die Angestellten der Bibliothek die Verleih-Situation und fordern brieflich zur Rückgabe des Werks bzw. der Werke an die Bibliothek auf, deren Verleihdauer abgelaufen ist. Nach erfolglosem Ablauf von 15 Tagen ab der ersten Aufforderung wird ein zweiter Brief per Einschreiben versandt, in dem zur Rückgabe des verliehenen Werks innerhalb eines bindenden Termins von 15 Tagen aufgefordert wird. Dem Benutzer wird, außer der Strafgebühr für die verspätete Rückgabe, auch eine Pauschale von € 4,00 als Erstattung für Verwaltungsgebühren auferlegt.

Bei Fortdauer der Nichterfüllung wird gemäß dem Gesetz verfahren, und der nicht erfüllende Benutzer wird auf Zeit oder auf Dauer vom Verleih ausgeschlossen, unter Vorbehalt der Befugnis zum zwangsweisen Einzug des geschuldeten Betrags.

Im Fall des Abhandenkommens wird der Betreffende aufgefordert, das Werk durch ein anderes, identisches zu ersetzen oder der Bibliothek einen dem Wert des Buches entsprechenden Betrag zu entrichten, der von den Angestellten unanfechtbar festgesetzt wird.

Die Regel vorstehenden Kommas wird auch auf denjenigen angewandt, der das verliehene Buch beschädigt zurück gibt.

Art.21
Interbibliothekarischer Verleih

Die Bibliothek kann einen Verleihdienst mit den öffentlichen italienischen Bibliotheken aufnehmen. Der an dem interbibliothekarischen Verleih Interessierte kann bis zu 5 Bücher pro Monat anfordern.

Alle an unsere Bibliothek gerichteten Verleihanfragen seitens einer anderen Bibliothek ist gebührenfrei. Die Erstattung von Postgebühren und/oder Festgebühren für Verleih-Anfragen an Bibliotheken, die diesen Dienst gegen Gebühr leisten, geht zu Lasten des anfordernden Nutzers.